



Reglement der Musikschule Buchs-Rohr für den Perimeter bisherige KSBR

Vom 22. November 2017 (Stand 1. August 2018)

Der Kreisschulrat Aarau-Buchs,

gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. h der Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs¹⁾,

beschliesst die Inkraftsetzung des Reglements der Musikschule Buchs-Rohr für den Perimeter bisherige KSBR:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

¹ Die Kreisschule Buchs-Rohr führt unter der Bezeichnung «Musikschule Buchs-Rohr» (MSB-R) eine Musikausbildungsstätte. Sie bezweckt die musikalische Förderung und Ausbildung der Schüler der Kreisschule.

§ 2 Nutzen

¹ Die MSB-R steht grundsätzlich allen Schülern mit Wohnsitz oder Schulort Buchs und Aarau Rohr sowie schulentlassenen Jugendlichen in Ausbildung und Erwachsenen offen.

§ 3 Unterricht

¹ In der Regel besuchen die Musikschüler den Unterricht in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

§ 4 Nichtverbandsgemeinden

¹ Ausnahmsweise können auch Schüler aus Nichtverbandsgemeinden aufgenommen werden, soweit in diesen Gemeinden keine entsprechende Unterrichtsmöglichkeit besteht.

¹⁾ SRS [0.4-1](#)

§ 5 Instrumentalunterricht

¹ Dieses Reglement ordnet den Instrumentalunterricht der Kreisschule. Die MSB-R organisiert zudem den staatlichen Instrumentalunterricht auf der Oberstufe nach Schulgesetz und einschlägigen Verordnungen des Kantons Aargau (Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001)².

2. Organe**§ 7 Bereichsleitung Musikschule**

¹ Die Aufgaben der Bereichsleitung Musikschule sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt. Der Arbeitsbereich umfasst künstlerische, pädagogische, organisatorische und administrative Pflichten.

§ 8 Beschwerde

¹ Gegen Entscheidungen von Musiklehrpersonen oder des Bereiches Musikschule kann innert einer Frist von 10 Tagen bei der Kreisschulpflege schriftlich Einsprache erhoben werden. Mit rechtzeitiger Einsprache fällt der ursprüngliche Entscheid dahin (§ 40 der Satzung Kreisschule Buchs – Rohr).

§ 9 Finanzen

¹ Die Kreisschule ist zuständig für die Besoldung der Musiklehrpersonen und der Bereichsleitung (gemäss Anhang A), für das Inkasso der Elternbeiträge (gemäss Anhang B) und der Gemeindebeiträge der auswärtigen Schüler.

3. Unterricht**§ 10 Musikräume**

¹ Die Kreisschule stellt der Musikschule für den Unterricht genügend und geeignet eingerichtete Musikräume zur Verfügung.

²) SAR [421.391](#)

§ 11 Regionale Zusammenarbeit

¹ Die Musikschule kann in bestimmten Fächern mit anderen kommunalen Musikschulen der Region zusammenarbeiten.

§ 12 Freiwilligkeit

¹ Der Besuch der Musikschule ist grundsätzlich freiwillig.

§ 13 Angebot

¹ Die Bereichsleitung legt das Unterrichtsangebot der Instrumental- und Ensemblefächer und das minimale Eintrittsalter für die einzelnen Fächer fest.

§ 14 Anmeldung

¹ Anmeldungen an die Musikschule haben schriftlich zu erfolgen. Die Formulare werden rechtzeitig verteilt.

² Die Anmeldung hat Gültigkeit für ein ganzes Schuljahr.

³ Ausnahmsweise sind Ein- und Austritte auch auf Beginn des zweiten Semesters möglich.

⁴ Ein- und Austritte ausserhalb dieser beiden Termine sind bei Wohnortwechsel des Schülers möglich.

§ 15 Instrumentenwahl

¹ Die Wahl des Instrumentes/Faches ist im Rahmen des Unterrichtsangebotes frei. Die Lehrpersonen beraten bei Bedarf Eltern und Schüler. Die Schule ist bemüht, in allen Fächern genügend Lehrpersonen mit den entsprechenden Anstellungsvoraussetzungen zu stellen.

§ 16 Unterrichtsausfall

¹ Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach der für die Schulen geltenden Regelung. Bei Schulanlässen (Schulreise, Heimattag, Sporttag, Jugendfest etc.) fällt der Musikunterricht für die betreffenden Schüler ohne Rückerstattung von Elternbeiträgen aus.

§ 17 Stellvertretung

¹ Bei längerer Abwesenheit der Musiklehrperson bestimmt die Bereichsleitung ab der zweiten Woche eine Stellvertretung.

§ 18 Schülerabsenzen

¹ Die vorhersehbaren Absenzen des Schülers sind dem Lehrer im Voraus anzuzeigen.

§ 19 Ausschluss

¹ Bei mangelnder Disziplin oder unentschuldigten Absenzen kann der Schüler auf Antrag der Bereichsleitung durch den Ausschluss vom Unterricht ausgeschlossen werden. Der Elternbeitrag verfällt.

§ 20 Lektionsdauer

¹ Die Dauer einer Musiklektion richtet sich nach der Länge der Lektionen der Volksschule. Die Festsetzung der Dauer der Unterrichtseinheiten liegt im Ermessen der Kreisschulpflege. In der Regel dauert eine Unterrichtseinheit 2/3, 1/2 oder 1/3 einer ganzen Lektion.

§ 21 Stundenplan

¹ Der Stundenplan wird gemäss den allgemeinen Richtlinien der Kreisschulpflege (siehe Anhang) und nach der Verfügbarkeit des Schülers von der Musiklehrperson festgelegt und behält seine Gültigkeit normalerweise für ein volles Schuljahr.

² Bei der Stundenplangestaltung der Musikschule haben die Schülerinnen und Schüler bedingungslosen Vorrang gegenüber schulentlassenen Jugendlichen und Erwachsenen.

§ 22 Mietinstrumente

¹ Die Beschaffung eines Musikinstrumentes ist Sache der Eltern. Die Musikschule stellt eine bestimmte Anzahl von Instrumenten den Anfängern leihweise zur Verfügung. Ein Anspruch auf diese Mietinstrumente besteht aber in keinem Fall.

§ 23 Notenmaterial

¹ Die Kosten des Notenmaterials für den Instrumentalunterricht gehen zu Lasten der Eltern.

4. Finanzierung

§ 24 Grundsatz

¹ Die Musikschule wird finanziert durch

- a) Beiträge der Kreisschule
- b) Elternbeiträge
- c) Staatsbeiträge (Oberstufe, gemäss Anhang C)
- d) Zuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen der Musikschule

§ 25 Elternbeiträge

¹ Der Kreisschulrat legt die Höhe der Elternbeiträge fest (siehe Anhang B).

² Die Elternbeiträge werden halbjährlich in Rechnung gestellt.

³ Bei längerandauernder, unverschuldeter Absenz des Schülers kann auf Gesuch hin ein Teil der Elternbeiträge zurückerstattet werden. Bei Austritt im Laufe des Semesters erfolgt keine Erstattung (Ausnahme: Wohnortwechsel).

§ 26 Erträge

¹ Erträge aus Veranstaltungen der Musikschule sind der Kreisschule zu vereinnahmen. Die Kreisschulpflege kann für besondere Anlässe Ausnahmen bewilligen.

§ 27 Reduktion / Erlass

¹ In besonderen Fällen kann die Kreisschulpflege auf Gesuch hin Elternbeiträge reduzieren oder erlassen.

§ 28 Beiträge Kreisschule

¹ Besoldungen und Sozialleistungen für Bereichsleitung und sämtliche nicht vom Staat finanzierten Stunden, Mindereinnahmen durch Beitragsreduktionen, die Kosten für Schullokalitäten sowie der übrige Material- und Sachaufwand gehen voll zu Lasten der Kreisschule.

§ 29 Auswärtige Schüler

¹ An die Wohngemeinden auswärtiger Schüler wird für die tatsächlichen Gesamtkosten gemäss IV.3. und IV.6. nach Abzug der Elternbeiträge Rechnung gestellt.

5. Schlussbestimmungen**§ 30** Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.³⁾

³⁾ Inkrafttreten für Kreisschule Aarau-Buchs gemäss Beschluss Kreisschulrat Aarau-Buchs per 1. August 2018

Anhänge

Anhang 1: Anhang A

Anhang 2: Anhang B

Anhang 3: Anhang C

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.11.2017	01.08.2018	Erlass	Erstfassung	2019-017

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	22.11.2017	01.08.2018	Erstfassung	2019-017

Anhänge

A. Anstellung und Besoldung

§ 01 Allgemeines

Sofern keine kantonalen Vorschriften für die Lehrpersonen bestehen, ordnet dieser Anhang das Dienst- und Besoldungsverhältnis.

§ 02 Personalreglement

Soweit dieses Reglement keine abweichenden oder gar keine Bestimmungen enthält, gilt das Personalreglement der Kreisschule.

§ 03 Kantonale Bestimmungen

Als Musiklehrperson ist anstellbar, wer die Lehrberechtigung gemäss den Bestimmungen des Kantons Aargau aufweist. Anstellbar sind aber auch fachlich gut ausgewiesene Bewerber.

§ 04 Anstellungsbehörde

Anstellungsbehörde ist die Kreisschulpflege.

§ 05 Anstellung

Mit den Lehrpersonen wird ein schriftlicher Anstellungsvertrag abgeschlossen. Dieses Reglement sowie der Anhang A bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

§ 06 Vertrag

Musikschullehrpersonen werden in der Regel mit unbefristeten Verträgen angestellt. Das Anstellungsverhältnis kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende eines Schulhalbjahres aufgelöst werden (Eintreffen der Kündigung: jeweils bis 31. Oktober und 30. April).

§ 07 Pensen

Auf Grund der Schüleranmeldungen teilt die Bereichsleitung nach Absprache mit den Musiklehrpersonen die Pensen zu. Das festgelegte Pensum und die entsprechende Besoldung haben jeweils für die Dauer eines Semesters Gültigkeit. Ein Anspruch auf ein Mindestpensum besteht nicht.

§ 08 Kantonale Ansätze

Die Besoldungen der Lehrpersonen der Musikschule Buchs-Rohr mit abgeschlossenem Musikhochschul-Studium bemessen sich grundsätzlich nach den vom Kanton ausbezahlten Ansätzen. Für Lehrpersonen ohne abgeschlossenes Musikhochschul-Studium werden davon linear 10 % in Abzug gebracht. Die Einstufung der Lehrpersonen in die Besoldungsklassen erfolgt ebenfalls analog der Regelung des Kantons.

§ 09 Regelung

Die Besoldung wird unabhängig von der Schulstufe und vom zu unterrichtenden Instrument bemessen.

§ 10 Jahresbesoldung

Die Jahresbesoldung wird in 13 monatlichen Raten ausbezahlt.

§ 11 Gültigkeit der Besoldung

Die Besoldung richtet sich nach dem festgelegten Pensum und bleibt grundsätzlich während eines vollen Semesters unverändert; dies auch bei längeren Absenzen oder vorzeitigem Austritt von Schülern.

§ 12 Stellvertretung

Die Besoldungseinstufung von Stellvertretern erfolgt analog der Regelung für die fest angestellten Musiklehrpersonen.

§ 13 Ansatz für fest angestellte Lehrpersonen

Fest angestellte Lehrpersonen der MSB-R, die zusätzlich zu ihrem Pensum eine Stellvertretung übernehmen, werden dafür zu ihrem normalen Ansatz entschädigt.

§ 14 Spesenentschädigungen

Die MSB-R richtet grundsätzlich keine Reisespesen aus.
Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Kreisschulpflege.

§ 15 Sozialleistungen und Urlaube, Besitzstand

Verwiesen wird auf § 2 des Personalreglementes der Kreisschule Buchs-Rohr.

B. Elternbeiträge

Elternbeiträge pro Halbjahr

Orff-Gruppe	Fr. 120.-
Gruppenunterricht Ukulele	Fr. 120.-
Ensembles	kostenlos

Instrumentalunterricht

Lektionsdauer	1/3	1/2	2/3
Alle Instrumente Unter- und Mittelstufe	285.00	427.50	570.00
Alle Instrumente Oberstufe	kostenlos	199.50	370.50

Gesuche um Verbilligung von Elternbeiträgen können der Kreisschulpflege eingereicht werden.

C. Regierungsrat des Kantons Aargau: Verordnung über den Instrumentalunterricht 2001

Verordnung

über den Instrumentalunterricht Vom 27. Juni 2001

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 13 Abs. 2 und 91 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 [1](#)),

beschliesst:

§ 1

Instrumentalunterricht nach Lehrplan

Der lehrplanmässige Instrumentalunterricht wird an der Oberstufe der Volksschule erteilt. Solologesang gehört nicht zum lehrplanmässigen Instrumentalunterricht.

§ 2

Aufteilung der Lektionen

1 Der Unterricht wird in Gruppen mit drei Schülerinnen oder Schülern mit einer Lektion pro Woche erteilt. An Stelle des Gruppenunterrichts können einzelne Schülerinnen und Schüler in einer Drittelslektion pro Woche unterrichtet werden.

2 Sofern mindestens sechs Schülerinnen oder Schüler teilnehmen, kann überdies eine wöchentliche Zusammenspiellektion (Ensemble) erteilt werden. Bei mehr als 20 Schülerinnen beziehungsweise Schülern kann das Departement Bildung, Kultur und Sport eine weitere Zusammenspiellektion bewilligen.

§ 3

Anspruch auf unentgeltlichen Instrumentalunterricht; Umfang und Inhalt

1 Schülerinnen und Schüler der Oberstufe haben im Rahmen von § 2 dieser Verordnung Anspruch auf unentgeltlichen Instrumentalunterricht.

2 Sie können ein Instrument wählen, für das ein Fachhochschulabschluss oder ein Diplom beim Schweizerischen Musikpädagogischen Verband (SMPV) erworben werden kann, soweit es die konkreten schulorganisatorischen Umstände ohne unverhältnismässigen Zusatzaufwand erlauben.

3 Die zuständige Schulpflege sorgt nach Möglichkeit für das entsprechende Angebot.

§ 4

Zulassung

Die Zulassung zum Instrumentalunterricht erfolgt in der Regel nur auf Beginn eines Schuljahres. Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse der Oberstufe können den Instrumentalunterricht auch auf das zweite Semester hin beginnen.

§ 5

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts; Übergangsregelung

1 Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

2 Die Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 14. März 1988 [2](#)) wird aufgehoben.

3 Schülerinnen und Schüler, die auf Empfehlung der Instrumentallehrperson ein Zweitinstrument belegen, können den betreffenden Instrumentalunterricht bis zum Abschluss des laufenden Semesters nach altem Recht abschliessen.